

### Pfändungsschutz von Versorgungsansprüchen

Der Bundestag hat Ende 2006 ein Gesetz verabschiedet, das die **private** Altersvorsorge Selbständiger besser vor dem Pfändungszugriff der Vollstreckungsgläubiger absichert (Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung; BT-Drucksache 16/886). Grund für die Gesetzesänderung ist, dass die private Altersvorsorge Selbständiger bisher der vollen Pfändbarkeit unterliegt und damit eine Schlechterstellung gegenüber den grundsätzlich nur beschränkt pfändbaren Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Leistungen des Versorgungswerkes besteht.

Mit dem neuen Gesetz soll diese ungerechtfertigte Schlechterstellung der Selbständigen abgeschafft und ein vergleichbarer Pfändungsschutz geschaffen werden. Um Selbständigen in einem gewissen Umfang die von ihnen geschaffene private Altersvorsorge zu erhalten, wird in einem ersten Schritt die in Deutschland am weitesten verbreitete Form der Alterssicherung, die Lebensversicherung, vor einer schrankenlosen Pfändungszugriff geschützt.

Für Mitglieder des Versorgungswerkes ändert sich durch das Gesetz, das noch im ersten Quartal 2007 in Kraft treten soll, im Hinblick auf ihre Ansprüche gegen das Versorgungswerk nichts. Im Rahmen der Pfändbarkeit dieser **gesetzlichen** Versorgungsansprüche sind im Wesentlichen zunächst zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Pfändbarkeit der Rentenanwartschaft
2. Pfändbarkeit der Ansprüche auf Versorgungsleistungen

1. Die Rentenanwartschaft ist als Stammrecht nach einhelliger Rechtsprechung immer **unpfändbar** (BGH Beschluss vom 21.11.2002 - IX ZB 85/02; BGH Urteil vom 24.11.1988 - IX ZR 210/87)

2. Innerhalb der zweiten Fallgruppe ist zunächst nach der Art der Versorgungsleistung zu unterscheiden (Altersrente, BU-Rente, Hinterbliebenenrente). Allgemein anerkannt ist, dass sowohl Altersrente als auch BU-Rente *grundsätzlich* der Pfändbarkeit unterliegen. Bei der Hinterbliebenenrente wird die Zulässigkeit einer Pfändung auf Grund des fehlenden rechtlichen Näheverhältnisses wohl zu verneinen sein, dies wurde höchstrichterlich noch nicht geklärt.

Fraglich ist hier nun, ob die vollen Leistungen der Pfändung unterliegen oder ob ein Teil des An-

spruchs dem Pfändungsschutz unterliegt. Für das System der gesetzlichen Rentenversicherung gilt § 54 Abs. 4 SGB I in Verbindung mit den §§ 850, 850c ZPO, wonach sich die Pfändbarkeit von Versorgungsleistungen nach den Grundsätzen der Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen richtet. Im Ergebnis gelten hier also für Versorgungsleistungen Pfändungsgrenzen in der Höhe der Grenzen für Arbeitseinkommen (siehe § 850c ZPO). § 9 des Landesgesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz erklärt § 54 SGB I für entsprechend anwendbar, daher ist die dargestellte Rechtslage auch für das Versorgungswerk einschlägig. Ausgeschlossen ist durch § 9 allerdings eine aktive Verpfändung der Ansprüche durch das Mitglied selbst.

Weiterhin stellt sich die Frage nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs, also der Pfändbarkeit von bereits laufenden Versorgungsleistungen im Gegensatz zu zukünftig entstehenden Ansprüchen. Soweit die Art der Versorgungsleistung grundsätzlich pfändbar ist, bestehen bei bereits laufenden Leistungen keine Probleme. Hier wird der Anspruch auf Zahlung monatlich in einer bestimmten Höhe fällig und unterliegt damit der Pfändung nach den dargestellten Grundsätzen.

Bei in der Zukunft erst entstehenden Ansprüchen auf Leistungen ist ganz allgemein anerkannt, dass die Pfändung eines in der Zukunft entstehenden oder fällig werdenden Versorgungsanspruches dann ebenfalls möglich ist, wenn die Ansprüche bereits in einem bestehenden Sozialversicherungsverhältnis wurzeln. Es kommt dabei auch nicht auf das Alter des Mitglieds und damit auf die Nähe zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an. Die Fragen der Unbestimmtheit bzw. Langfristigkeit des Zeitpunktes und der ungewissen Höhe des Anspruchs stehen der grundsätzlichen Pfändbarkeit nicht entgegen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass Versorgungsansprüche der Mitglieder gegen das Versorgungswerk, sowohl auf laufende Zahlung als auch in der Zukunft entstehende, der grundsätzlichen Pfändbarkeit unterliegen. Es gelten hierfür jedoch Freigrenzen, die in Höhe des Pfändungsschutzes für Arbeitseinkommen in § 850c ZPO festgelegt sind. Zukünftig erstreckt sich dieser Schutz über die im Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge neu geschaffenen §§ 850 c, 850 d ZPO auch auf private Altersversorgungsprodukte.